Beschreibung

der Marcksteinen um den Ettenberg,
wie sie d. 20. Jun. 1718. aufgesetzet
worden, und zu
end 7bris 1720. ergänzet
worden.

Hierzu gehört eine dergleichen verfertigte grosse Carte.

V

1718 - 1720

Gemeinde Zeichen Im Spital zum Heil. Geist
in Schaffhausen, und Ihren Gemeinds-Genossen zu
Wilchingen, sich einiger Stamm, Lehen und Mißstand
von Alters Ihres Holtzes, Allmend, Zugehörungen
und Begriffen, so haben sie fortgestellt und ihnen
Gelten Nachbarschaft und nöthiges solches
stämmen und lehnen, von seiten Ihres Spitals zum Heil.
Geist zu Schaffhausen und Ihren Erben Meyer, Vogt,
Meister, Rath und Gemeind Stimm, Vorsichten und Holtz
Satz, und Ihren Ihrem Gemeinds Gnaden, Ihres Genossen Holtz
und Spital Meister, sodann im Namen Ihrer Gemeinds-
Genossen zu Wilchingen, Ihren Forst Schreiber Verwal-
ter, Obervogt zu Klettgau, mit zu Einung -

Forst

Joseph Lünglaus, Vogts, und Jacob Dilaus, Lucznt,
„Mustaus, samt andern Unterthanen von Dettgelden,
auf H. 20ten Juny 1718. sich auf den Kirchhof begeb-
„ben, und sich in gütlicher Handlung Ihro Excellenz,
Herr Herr Feldt Marschall von Imm überlegen zeigen,
„Zunder nicht thunlichen Ihro Mittels Durch Machen
Imm Massen untergeben wurde, damit Inzhalben
Künftighin kein Anstand Streit entstehen möge,
benandtlich

N°. 1. Under im Hof, oder im Stüzen Ihro Excell, mit einem
Leuth oben bezeichnet, vor ohn disputierlich N°. 1. zu halten.

Nota Einer Stein liegt.

N°. 2. Von Einem 23. Zollen, 6. Öle, bis zu einem Inzstein,
einseits Altenburg, andreseits Mittel „Lut, findet an
Ihr Excell Herr Feldt Zeichen, und sind unter Einem Stein
besonders gesetzte Zeugen gelegt worden.

„ 3. Von Einem 20. Zollen, bis zu einem Inzstein, mit einem
gerden Kreuz.

„ 4. Von Ihr 20. Zollen, detto.

„ 5. Von Ihr 20. Zollen, detto.

„ 6. Von Ihr 20. Zollen, detto.

„ 7. Von Ihr 20. Zollen, detto.

„ 8. Von Ihr 20. Zollen, detto.

„ 9. Von Ihr 20. Zollen, detto.

„ 10. Von Ihr 20. Zollen, 10. Öle, detto.

„ 11. Von Ihr 20. Zollen, Detto

„ 12. Von Ihr 20. Zollen, Detto,

„ 13. Von Ihr 19. Zollen, Detto,

N° 14. Von Innen 8. Zollen, rechts Land-Thurs-Lucks Holtz oben auf das todte Moos, zu einem Zuchstein, mit einem festen Lust, und allen besonders gebeuten Zünzen gelezet worden.

„ 15. Von Linken 16. Zollen, 2. Schu, rechts Land bis zu der bezeichneten Lang-Linie, allwo ein gehauener Marck-Stein stehet, oben im Thal, das todte Moos, und zu oberst Wäldt Land Stittal, Allenbuch und Lunzenau Holtz, zu unterst ein Schnitstein, zu denen Thalleuten und St. Blasien, mit N° 21. bezeichnet.

„ 16. Von Innen 25. Zollen Linie über das todte Moos, zu das Holtz Allenbuch, zu einem Zuchstein, mit einem festen Lust.

„ 17. Von Innen 15. Zollen, dello.

„ 18. Von Innen 15. Zollen, dello.

„ 19. Von Innen 18. Zollen, dello.

N° 20. Von Linken 19. Zollen, zu einem Zuchstein, zu denen zu denen Thurs-Leuthen, allwo besonders gebeutes Zünzen gelezet worden.

„ 21. Von Innen 17. Zollen, dello.

„ 22. Von Innen 17. Zollen, hinaus an das Eck zu dem obern „ Leuthen Acker, allda ein offener Luz-Windel-Stein, stehet mit besonderen gebeuten Zünzen.

Lit: a. Das die Zünzen N°: 15. bis allhin N°: 22. hinaus an das Eck, zu dem grossen Ober-Leuthen Acker, und von N°: 22. bis allhin N°: 28. unten an der Ober-Leuthen, Wäldt, Holtzern, oder zu dem todten Moos, Linien, gezeichnet und Loben gelezet ist, soll allein dem Stittal zu Thalleuten, oder denselben fort Ober-Leuthen Zunzhoitz stehen und bleiben.

Das hinzusetzen innerhalb jetzbenannten Neu-gesteckten Marckstainen Zünzen dem Allenbuch gelezen, derselbe soll der Allenbuch hüten, und stehen.

N:

23. Von diesem 16. Zöllen.

„ 24. Von diesem 15. Zöllen. Detto.

„ 25. Von denen 10. Zöllen, 6. Öhr.

„ 26. Von denen 26. Zöllen, zu einem Einschnitt an Holz, ins Ebers-Lännen Winkl.

„ 27. Von da 11. Zöllen, 9. Öhr, zu einem Einschnitt.

„ 28. Von diesem 16. Zöllen, 2. Öhr, zu einem offenen Einschnitt, Windel stein, anhebt an ins Aberers Thon Ebers-Lännen und Ebers-Lännen Winkl stehet.

Lit. D. Von dem ins Großen Ebers-Lännen Acker, anhebt im Maß 17. Juchart, 3. Viz. 12. Zöllen 10. Öhr, haltet, oder von N:23. hinaufwärts ins Ebers-Lännen Winkl, und bis an den Schnitt stein bey dem Gattter D. daselbe alles sollen einzig und allein ins Viertels Forst Ebers Lauzen Zinshörig stehn und bleiben.

Lit: E. a Ein Ebers-Lännen Winkl, so im Maß 5. Mark 2. Viz. 1. Zöllen 6. Öhr haltet, soll einzig und allein dem Forst Ebers Lauzen Zinshören.

Nota. Statt dem Forst Marckstein E. allda;

Hier ist zu wissen, daß das große Ebers-Lännen Acker und Ebers-Lännen Winkl, in A:1532. Jahr sind in Ebersau gewesen, nichts destoweniger haben die Vorherren in A:1587. und 1718. einen Forst gemacht, bis sich allda zugetragen.

Lit: C. Das äußere Ebers-Lännen Acker, so von N:23. bis an den Eichenhorst Lauz ohne hinaus Biß an den Schnit Marckstein bey dem Gattter gemacht, haltet, so A:1587. Holz gewesen, anjetzo abgetheilt, gehören dem Viertel-Forst zu Ebers Lauzen.

N° 29. Sieben 23. Zöllen, die Stuck durch gemahlen, bis Zu einem
Inzestein, mit einem feinen Lust.

" 30. Von denen 26. Zöllen, bis Zu einem gemöhlen Inzestein.

" 31. Von diesen 32. Zöllen, bis Zu einem Inzestein, mit einem
feinen Lust.

" 32. Von denen 30. Zöllen, detto.

" 33. Von denen 29. Zöllen, detto.

" 34. Von denen 31. Zöllen, detto.

Von denen 16. Zöllen 6. Lth, bis Zweindreyßig zu Ins
Lth, ohne Stich, N°. 1. zu Ins Stuck Theilung.

Die Selbst von Ins Ebres-Leinen einst, bis Sechsten zu
die Theil Stuck sind Lehen-Güther Ins Stiftals,
Hofmeist, und Stand-Amts, die auch Ins Hr: Einnehmer,
und Anderen von Under und Ober-Lieutenanten, die
auch Vollhalbauern besitzen.

fol. 29. Ausgeben des Stiftals de 1718-1719.

Denen Untel Meister Meuberg, denen Herren Hol-
"herren, und Ins Stiftals Amtleuten, denen Im
Einnehmen beten Stand Im Altenburg, wie auch bey
Abtheilung Ins Stimmen Zeichnen Im Hof Ober Lauf
und Vollhalben, in 3. Jahren pro Tittlohn gegeben

d 20. Jun: 1718. 26 f 28 x
pro Zahlung 30 f 15 x
pro 34. Stim, jeden à 30 xr: 17 f —

Ebing. 34. Marckstainn sind Zu End 7bris 1720. innet
3. Tagen von Herr Holtzhauer Rinne, und Herr Michl Mist-
Fuehre mit dem Vogt und Innen Ausschüssen von
Dorfalben gehalt worden.

fol. 95. Undösten über ~~den Einzug im A°. 1718.~~
Die Setzung der Marckstainn in A°. 1720.

Dem Herr Vogtinistne Rinne, und Herr Ritterlmistne
Fuehre 6. Zeit- und Cosslohn nach Ebne- Tagen bey
Setzung 34. Marckstainn mit denen Dorfalbern
und Vorgluz einen Attenbuch . . . fl. 9. 36 x
in 3. Tagen Arbeit verzehrt, d. 30. 7bris 1720. fl. 16. 36 x

Inventarium der Marks-
Steine, über den Ettenberg.
Ao. 1720.

V

Lemmers Zeügen dem Hospital Zum H: Geist in Oschersleben, und denen Gemeinds-Geschworen zu Ostingsleben Kundt etlichen Jahren Lüneburg Stein, jährlich und Mittes Kundt den Morgen des Holtzes, Ellenburg genant, Zugelassen und Zugeben;

Als haben zu Verstandtigung und Abstellung solcher Mißbrauch, und Einlegung und Verwahrung solcher Strafen und Jahren, den Vorsteher des Hospitals Zum H: Geist zu Oschersleben Hr: Johan Casper Mumberg Bürgermeister, Hr: Immanuel Meyer Leyb Richter und Holtzvoz, und Johan Heinrich Hüsten Hospitalmeister, und des Grossen Raths, so dann im Namen der Gemeinds-Geschworen zu Ostingsleben, Hr: Georg Christoph Nadel Meyer, Oberhalt zu Klumpsleben,

mit

Mit Zu Fischers Gesetz Zürcher Vogts
und Jacob Hüttens Leutenants Amtes
Amtes über einander zu Ostfelden
auf d 20. Juni 1718 den Augenschein
vorgeben, und sich in Gütlicher Nachbar-
licher Handlung Belegener Marchen
Vergleichen;

Demnächsten und zum Kosten, das
in dem Holtz Ettenberg Bezirk des
in Ao 1532, und in Ao 1587. vorgenommenen
Forstlichen und Gültlichen Stands der
Mittel zu Oberhofen, und die den
selben Holtz-Forst und Grentzigkeit
haben, und durch Innhalt derselben ge-
wiesen Bezeichen und Mezen;

Es stellen aber des Mittels eigen-
thümliche Güther und das Holtz Etten-
berg mit solchen Marchen umbgehen
lassen

lassen, das derselben Künftig kein
kein Streit mehr entstehen möge, mit
dem Verbehalt, das disen Gütliche Hand-
lung und Setzung der Marchen der Statt
Oberhofen ihre Lauben Hebend Hoch
Forstlichen und Nidern Obrigkeit Forst und
Grentzigkeiten, ohn Nachtheilig und ohn
schädlich sein solle; Hier dann zu sind
Abris 1720. innert 3. gegen nachfolgende
34. Marchstein den Ja: Holtz: Meister
und dem Ja: Mittelmeister Hüttes, mit
dem Vogt und denen Gemeinds Gehor-
en zu Ostfelden gesetzt worden sind:

No

1. Unden im Lzg, gehet im Ostl an der Strass, mit einem Kreutz oben bezeichnet, der obrigkeitlich No. 1. gesetzet.

Nota Dieser Stein liegt.

2. — den denen 23. Ruthen 8. Schu, bis zu einem Lugstein, einseits Ettenberg andertheils Mittel-Fuß, scheidet an der Strass auf seinen, und sind unter disen Stein 2 gegenüber gebrannte Zeugen gelegt worden.

3. — den diesem 20. Ruthen, bis zu einem Lugstein, mit einem Gerechten Fuß.

4. — den dem 20. Ruthen, dito.

5. — den dem 20. Ruthen, dito.

6. — den dem 20. Ruthen, dito.

No

7. — den denen 20. Ruthen, dito.

8. — den denen 20. Ruthen, dito.

9. — den denen 20. Ruthen, dito.

10. — den denen 20. Ruthen, 10. Schu, dito.

11. — den denen 20. Ruthen, dito.

12. — den denen 20. Ruthen, dito.

13. — den denen 19. Ruthen, dito.

14. — den denen 8. Ruthen, zeichne stund gegen linker Holz oben ~~Lug~~ auf das Grete-Moos, zu einem Lugstein, mit einem gerechten Fuß, unter welchen 2 gegenüber gebrannte Zeugen gelegt worden.

15. — den diesem 16. Ruthen 2. Schu, zeichne stund bis zu der bezeichneten Land-Seul alwo ein gehauener Marckstein steht, oben im Thal das Grete-Moos und gegen Ellis scheidet den Ostl. Ettenberg und Fürstenau Holz. Anjetzo ein Schneid-Stein Ruthen Distanzhausen und St. Blasien, mit No 21. bezeichnet.

16. Den braunen 25. Zölln. über das Quart-Maas, an der Post Ettenberg, zu einem Leichstein, mit einem Hencker Fuest.

17. Den braunen 15. Zölln. dito.

18. Den braunen 15. Zölln. dito.

19. Den braunen 18. Zölln. dito.

20. Den diesem 19. Zölln. zu einem Leichstein Zehnschen Zehenden Kirschbaumen, alte besonders gebaute Zeugen gelegt werden.

21. Den braunen 17. Zölln. dito.

22. Den braunen 17. Zölln. ohne Fuß an das Fest zu dem Ober-Lauer Acker allda ein offner Leg-Winkelstein, steht mit besonderen gebauten Zeugen.

Lit. A. Von den Zehnden No. 15. bis allein No. 22. die Fuß an das Fest, zu dem grossen Ober-Lauer Acker, und von No. 22. bis allein No. 28. Lücken an der Ober-Lauer Wäss, Holtzmann, alte angesetzt Aecker, welchen Grund und Boden gelegen ist, stell allein dem Hospital zu Bischofsheim alte Dezbalbigen Hoff Ober-Lauer Zugehörig sein und bleiben.

No

Also hingehen zwischen beiden [illegible] Rand-Katasters Marksteinen gegen den Ettenberg folgen desselben bis an Ettenberg Heiden und stein.

23. Von diesem 16. Ruthen.

24. Von diesem 15. Ruthen, Ost.

25. Von dannen 10. Ruthen, 6. Füß.

26. Von dann 26. Ruthen, zu einem Burgstein am Holz, der Ehren-Bäumen links.

No

27. Von da 11. Ruthen, 9. Füß, zu einem Burgstein.

28. Von diesem 16. Ruthen, 2. Füß, zu einem steinen Burg-Winkelstein, welcher an der Straß bey Ebenbergen, und Ehren-Bäumen links steht.

Lit: B. Von dem Fuß des gesetzten Ehren-Baumen Abstens, welcher zur Maß 17. Schuh 3. Zoll: 12. Ruthen 10. Füß. Gerechnet, über den No 23. hinaus stehts der Ehren-Bäumen links, und bis an den steinen Burg dem Gatter D. derselbe Maß stelle richtig und allein des Spitals Hof Ebenbergen zu gehörig sein und bleiben.

Lit: E. Die Ober-Zehenden Ruth, so im Mas
S. Marck 2. Tag: 1. Zuthun B. Hesi
Feldt, soll einzig und allein dem Hoff
Oberlangen zugehören.

Nota. stehet im Hesi Marckstein E:
ruth;

Hier ist zu merken, dass der Grosse
Ober-Zehenden Acker und Ober-Zehen
Ruth, zu Ao. 1532. sein Feld und Höfen
gehabt, welche der Scheidungen Haben
die Dorfleuth zu Ao. 1587. und 1718.
einen Holtz gerechtigkeit / sich selbe ein-
gehandelt.

Lit. C: Den äussern Ober-Zehenden Acker,
den No. 23. Zieht an den Eschenhoffer
Zehen oben hinaus bis an den Hasit-
Marckstein beim Gatter gehend Hasit,
so Ao. 1587. Holt gehabt, ausser Acker-
feldt, gehöret dem Mittel-Hoff zu Ober-
langen.

No

29. Hinter den 23. Zuthen, die Strass nach
Hinunter bis zu einem Lugstein,
~~bis~~ zu einem Gerden Hasit.

30. Den dritten 26. Zuthen, bis zu einem
gehauenen Lugstein.

31. Den dritten 32. Zuthen, bis zu einem
Lugstein, mit einem Gerden Hasit.

32. Den dritten 30. Zuthen, dito.

33. Den [illegible] 29. Julius, [illegible].

34. Den [illegible] 31. Julius, [illegible].

Den [illegible] 16. Julius B. [illegible], Lit. [illegible] an das [illegible], [illegible] Litt. No. 1. an den Rath Scheiding.

Die Felder [illegible] den [illegible] Thors-Feuern [illegible], Lit. [illegible] an die Kriegst-straß, [illegible] Thor-grüchen des Mittels, Gesinder- und Standamts, die auf den Thor Ziegelaun, und [illegible] den Linden und Obrabergsmauren, die auf Stallehren Feldstraßen.

Zum andern, das bey dem Ettenberg einige fest Thore angerichtet, und zu Aufrechthaltung, denen, selben die Feuer-zu Obrabergen hoch Thors fest Lang [illegible] andern Feuern, Leuten und gutsherrn, und Mit 1721. aufgangen, und Mit 1726. nach [illegible] Linden; durch [illegible] Thors fassen aber getwelles gänzlich fredt, das innerl denen Marktsen gegen dem Ettenberg Liegt, abgeben Obrabergen gelassen [illegible] und Holtz- das fest Liegen bleiben.

Drittens, sollen die zu Ettenberg,
so bey dem Bruch Zeiches Holtz-gerechtig
keit zu Ettenberg haben, den diser
brauch allein die Nutznießung des Holtzes,
den jetz stehenden Hewe in dem Etten-
berg haben, Als lang der angesetzte
Hewe, bis zu End desselben völlig
ausgehauwen worden, und zu ihrem
gebrauch dienen solle, jedoch das jeder
macht, so offt sie hauwen, in einem daag
und in einem Hauw hauwen und
nit mehr Holtz gefället werde.

Viertens, wann in dem Ettenberg das
Holtz widerum hauwig, solle es nach dem
jetzigen, das in Ao. 1532. und 1587. nacheinan-
der zu Hofflichen und Gnädigen Handen
gebrochen, dem Spital zu Offenburg
und denen der Holtzeiche gehörigen
werden.

Actum 20. Jun. 1718. und 24. Jbr. 1720.